

Dienstvereinbarung

über die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses gemäß § 32 Abs. 1 DienstVO zu den Kosten für Fahrten im ÖPNV (kein Jobticket)

Zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
vertreten durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes
(nachfolgend Dienststellenleitung genannt)

und der Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung in der Service Agentur
vertreten durch den Vorsitzenden
(nachfolgend Mitarbeitendenvertretung genannt)

wird im Rahmen des § 32 DienstVO und § 36 MVG-EKD folgende Dienstvereinbarung
abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Mitarbeitenden, gemäß § 3 MVG-EKD-AnwG der
Gemeinsamen Mitarbeitervertretung in der Serviceagentur zugeordnet sind (nachfolgend
Mitarbeitende genannt).

§ 2

Zweck, Voraussetzungen

(1) Aus Gründen des Umweltschutzes und zur Personalgewinnung wird zusätzlich zum ohnehin
geschuldeten Arbeits- oder Ausbildungsentgelt ein jederzeit widerruflicher Zuschuss zu den
Kosten für Fahrten im ÖPNV zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle gewährt.

(2) Voraussetzung für den zweckgebundenen Zuschuss ist der kostenpflichtige Erwerb einer
Zeitfahrkarte im Jahres-Abonnement mit monatlicher Fahrtberechtigung bei einem
Verkehrsverband/-verbund oder der DB Personenverkehr AG durch die Mitarbeitenden oder
Auszubildenden. Das „Deutschlandticket“ im Monats-Abonnement wird bezuschusst, sofern eine
Willenserklärung im Formular vorliegt, dieses Ticket langfristig zu nutzen. In dienstlich
begründeten Ausnahmefällen (z. B. befristeter Vertrag für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr)
wird der Zuschuss auch für Halbjahres- oder Monatstickets gewährt. Die Zuschusslaufzeit muss
dabei mindestens drei Monate betragen.

§ 3

Höhe des Zuschusses

(1) Die Mitarbeitenden, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, erhalten unabhängig von ihrem
Beschäftigungsumfang einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 20,- €, wobei der Zuschuss die
Höhe der auf den jeweiligen Monat umgerechneten tatsächlichen Aufwendungen nicht
übersteigen darf.

(2) Bei jährlich einmaliger Zahlungsweise wird der Zuschuss – abhängig von der Gültigkeitsdauer der Zeitfahrkarte und längstens bis zur vorzeitigen Kündigung – in monatlichen Raten ausgezahlt.

(3) Der Zuschuss wird zusätzlich zu dem ohnehin zustehenden Arbeits- oder Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Er wird zusammen mit dem monatlichen Arbeits- oder Ausbildungsentgelt gezahlt. Bei dem zweckgebundenen Zuschuss handelt es sich um eine für die Höhe der Jahressonderzahlung nicht zu berücksichtigende und nicht zusatzversorgungspflichtige Zahlung. Der Zuschuss ist nach § 3 Nr. 15 Einkommenssteuergesetz steuerfrei und nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV beitragsfrei in der gesetzlichen Sozialversicherung.

§ 4

Zahlung des Zuschusses bei Krankheit/Beurlaubung

(1) Der Zuschuss wird nur für Kalendermonate gezahlt, in denen für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt besteht. Dem Entgelt nach Satz 1 sind gleichgestellt:

- Entgeltfortzahlung nach § 22 TV-L,
- Entgeltfortzahlung nach § 13 TVA-L BBiG,
- Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L bzw. Krankengeldzuschuss nach § 13 Abs. 3 TVA-L BBiG), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird,
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Abs. 1 MuSchG,
- Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V

(2) Im Falle einer Beurlaubung ohne Fortzahlung des Entgelts (z. B. wegen Elternzeit, Pflegezeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen) entfällt der Zuschuss ab dem auf den letzten Monat mit Entgelt folgenden Monat.

§ 5

Verfahren

(1) Der Zuschuss wird auf Antrag der/des Mitarbeitenden ab dem auf die Antragsstellung folgenden Monat, frühestens jedoch ab dem ersten Gültigkeitsmonat des Jahresabonnements /des Deutschlandtickets, gezahlt. Eine Berücksichtigung zurück liegender Monate ist nicht möglich. Der Antrag ist () per Formular an die Personalabteilung der Service Agentur zu richten.

(2) Dem Antrag ist ein Nachweis über den Abschluss eines Jahresabonnements/des Deutschlandtickets beizufügen.

(3) Der Antrag soll nach Möglichkeit unbefristet gestellt werden. Wird der Antrag für einen befristeten Zeitraum gestellt, so ist über das Formular eine Begründung beizufügen, warum kein unbefristeter Antrag gestellt wird. Der Zuschuss wird in diesem Fall nur für den beantragten Zeitraum ausgezahlt. Soll er über den beantragten Zeitraum hinaus weitergezahlt werden, so ist ein erneuter Antrag erforderlich.

(4) Die/Der Mitarbeitende ist verpflichtet, auf Anforderung des Anstellungsträgers in regelmäßigen Abständen nachzuweisen, dass sie/er weiterhin ein Monats-/Jahresticket nutzt.

(5) Die/Der Mitarbeitende ist verpflichtet, den Anstellungsträger unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Beendigung des Fahrkarten-Abonnements, zu unterrichten, falls sie/er für den Weg zur Arbeit keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr nutzen bzw. das Abonnement/Ticket kündigen

möchte. Versäumt die/der Mitarbeitende die Mitteilung, so wird ein zu viel gezahlter Zuschuss zurückgefordert.

**§ 6
Information**

Die Mitarbeitenden werden von der Dienststellenleitung in geeigneter Weise (z. B. durch Rundmail oder Mitarbeitendenversammlung) über den Inhalt dieser Dienstvereinbarung informiert.

**§ 7
Inkrafttreten, Kündigung**

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

(2) Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund anderer rechtlicher oder tarifrechtlicher Regelungen unwirksam sind oder werden sollten, ist die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Für diesen Fall wird die unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung ersetzt.

Hannover, den 24.06.2025

Dienststellenleitung:

.....

Mitarbeitendenvertretung

.....